

24

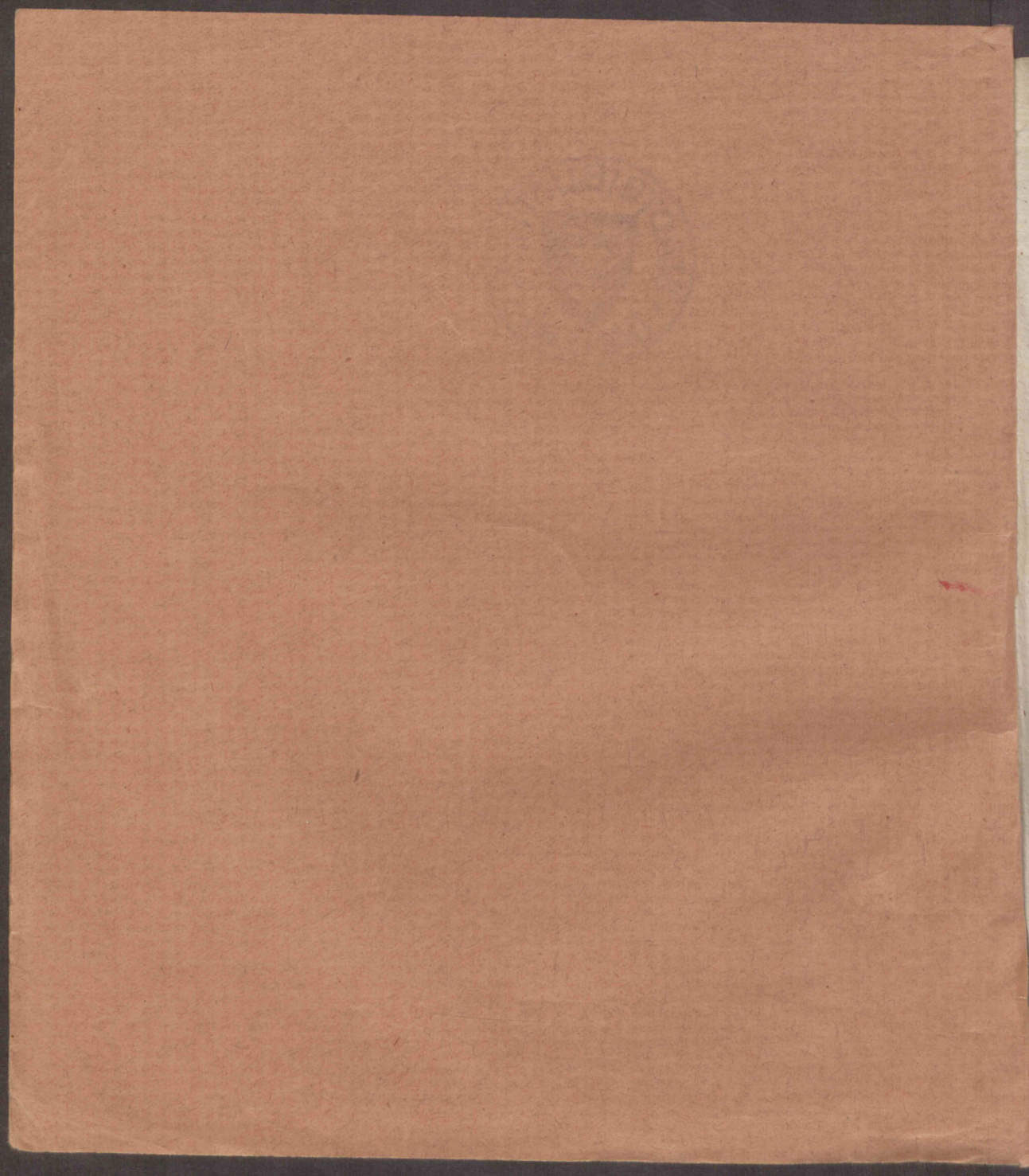
par. E 15/45,



Od

5701

XVII p. F. 45.





**U**r **B**ürgermeistere vnd **R**ath der Stadt Danzig

Thun kundt allen vnd jeden. Ob Wir wol wegen aller Münzsorten / tragender vnser Ampts gebühr nach / Sorgfältigkeit / die vergangene vnterschiedliche Jahre hero getragen / so wol wegen verhütung der einfuhr böser Specien, als steigerung der gangbaren / Das Wir dannoch vber allen angewandten fleis befinden / das die einfuhr der vntauglichen Außländischen Münze immer sich mehret / vnd der preiß der Vngriſchen fl. Thaler vnd Realen vbermäſſig ſteiget / vnd endlich gar vberhandt nehmen möchte / auch die kleine frembde ſchlimme Münze nicht auffhöret ſich zuereugen. Demnach haben Wir eine hohe Nothturft erachtet / ſolchem vbel vnd vbermähtigen attentaten der Leute / zubeigene / wie auch zu vnterthänigſter folge Ihrer Kön. Maj. vnſeres aller gnädigſten Königes vnd Herren / gnädigſtem willen / abermal zu notificiren, vnd zuverordnen / wie Wir auch krafft dieſes verordnen thun / das von nun an / keiner / er ſey wer er wolle / ir keinerley frembde Münzſorten / bauffen der Crone gemünset / groß oder klein / ſie ſey wie ſie wolle / außßerhalb Vngriſche gülden / Reichsthaler vnd Hispaniſchen Realen / zu Waſſer oder Lande / in dieſe Stadt vnd dero Gebiech / einzubringen ſich vnterſtehen ſoll / bey vnableßlicher ſtraffe der Confiscirung allſolches Geldes.

Weil aber ſchon viel frembde Münzen hier in der Stadt verhanden / ſo wollen Wir für dißmal war gedulden / das ſolche frembde Sorten vnter den Leuten mügen genge bleiben / aber nicht lenger als zum erſten tag Martij, nechstkünfftig. Inmiltzeit ſich ein jeder / bey dem viel oder wenigſolcher fremden Münzſorten verhanden iſt / derſelben queit

machen magt. Von künfftigen prima Martij aber anzufahen / welcher ſich vnterfangen wird / ir eine frembde Münzſorten (außßerhalb Vngriſchegülden / Reichsthalern oder Hispaniſchen Realen) in zahlung zu geben oder zu nehmen / die ſollen vnerläßlich geſtrafft werden mit verluſt deß Geldes. Die vntergehangene aber kleine vnd dergleichen Dreyvölcher / welche newlicher Zeit ſich zuereugen / angefangen / wollen Wir von nun an ſtracks verbotten haben in zahlung zu geben oder anzupreſentiren, bey vnableßlicher Confiscirung der Gelde. Damit aber auch weitter auffſteigerung der zuläſſigen guten Sorten müge gewehret werden / ſo wollen zwar Wir die Vngriſchegülden auff neunzig Groschen / Die Reichsthaler auff fünf vnd fünfzig Groschen / vnd die Hispaniſchen Realen auff drey vnd fünfzig Groschen / nicht authorisiret oder beſtätiget haben / ſondern vor dieſe Zeit gedulden / das dieſe drey Sorten in gedachtem Preiße vnd nicht höher mügen gegeben vnd genommen werden / biß zu weiterer Vnſer verordnung / bey Confiscirung allſolchen geldes. Von welcher Straff der Angeber vnd Verforderer die helffte genieſſen ſol / die ander helffte dem Ballgebewde zu ſteuer kommen. Vnd ſollen dieſe ſachen forum aus deß Klägers Wilkühr haben / bey Bürgermeiſterlichem / Vicebürgermeiſterlichem Amte / wie auch bey dem Bettgerichte vnd Richterlichem Amte / alſo / das zu verforderung der ſachen ſo wol die Inſtigatoren vnd Angebere / als die Zenigen / welche mit auffdringung verbottenen Geldes beſchweret werden / ſtracks zum erſten anfang eine ſchriſſeliche vnd peremptoriſche Ladung auszugeben befugt ſein ſollen.

Schließlich. Weil Wir auch in Erfahrung kommen / das leider ſich außwegers der ſilber Gelde finden: Als ſollen dieſelben hiemit ermahnet vnd trewlich verwarnt ſein / ſich deſſen gänzlich zuenthaltten / bey verluſt deß Geldes / vnd ihrer Ehren vnd guten Gerüchts / ohne anſehen der Perſonen / ſie mögen ſein wer ſie wollen. Wornach ſich ein jeder zu richten vnd für Schaden zu hüten. Gegeben auff vnſerm Rathhauſe den drey vnd zwanzigſten Decembris / kegenwertigen abgehenden Sechzehnhundert vnd Neunzehnden Jahres.





Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



